

Merkblatt

Erlaubnis Kindertagespflege gemäß § 43 SGB

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Voraussetzungen der Erteilung zur Erlaubnis in der Kindertagespflege informieren.

1. Eine Erlaubnis bedarf, wer Kinder
 - außerhalb ihrer Wohnung,
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich,
 - gegen Entgelt
 - länger als 3 Monatebetreuen will.

Im Odenwaldkreis benötigt grundsätzlich jeder eine Erlaubnis, sobald die Eltern einen Antrag beim Jugendamt zur Kostenbeteiligung stellen. Dies ist ab einer Betreuungszeit von mind. 8 Stunden/Woche möglich.

2. Die Kindertagespflegeperson muss
 - fachlich und persönlich geeignet sein,
 - zur Kooperation mit den Eltern, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen bereit sein und
 - kindgerechte Räumlichkeiten vorweisen können.

Die Kindertagespflegeperson erwirbt ihre fachliche Eignung in Qualifizierungskursen, die von der Arbeiterwohlfahrt angeboten werden. Der Qualifizierungsumfang ergibt sich aus der Berufsausbildung der Tagespflegeperson und wird vom Jugendamt festgelegt. Die Kindertagespflegeperson muss regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Kindertagespflege teilnehmen.

Persönliche Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson

- Freude am Umgang mit Kindern,
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
- Erfahrung im Umgang mit Kindern,
- Verständnis kindlicher Bedürfnisse und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten,
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber Erziehungsstilen, Lebensentwürfen und anderer Kulturen,
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kind und Familie,
- Klarheit der Zukunftsperspektive (die Tätigkeit sollte mindestens drei Jahre umfassen) und
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen.

Eigenschaften und Fähigkeiten

- Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit,
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes, Zeit für Aktivitäten mit Kindern)
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Kritikfähig,
- eigene Reflektionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft,
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten,
- Beherrschung der deutschen Sprache,
- Verpflichtung zu einer Erziehung ohne körperliche und/oder seelische Gewaltanwendung.

Fachkenntnisse

- Offenheit für erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion,
- Bereitschaft zu Qualifikation,
- Bereitschaft zum Austausch mit anderen Tagespflegepersonen,
- Bereitschaft, Beratung aufzusuchen und Empfehlungen anzunehmen.

Räumliche Voraussetzung

Die Wohnung

- verfügt über ausreichend Platz,
- bietet Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, sowie Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten,
- entspricht den hygienischen Erfordernissen und Sicherheitsvoraussetzungen,
- ist als anregende Umgebung gestaltet.
- In den von Kindern genutzten Räumen wird nicht geraucht.
- Entwicklungsförderndes und anregendes Spielzeug ist vorhanden.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, mit dem Jugendamt und der Arbeiterwohlfahrt „Netzwerk Kindertagespflege“ zusammenzuarbeiten.

Die Kindertagespflegeperson darf nur mit der erforderlichen Erlaubnis Tagespflegekinder betreuen. Sofern sie ohne Erlaubnis tätig ist, liegt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 104 SGB VIII vor und kann mit einer Geldbuße belegt werden.